



## SCHLICHTUNGSORDNUNG

### **Präambel**

In Konfliktsituationen soll die Schlichtungskommission als neutrale Instanz versuchen, Streitigkeiten in Abstimmung mit allen daran Beteiligten zu klären und zu lösen und einen Beitrag zu einer friedlichen, von gegenseitiger Achtsamkeit getragenen Zusammenarbeit im Verein leisten. Die Aufgaben, Ziele und ethischen Richtlinien des Verbands für Klopfakupressur e.V. sind dabei richtungweisend.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schlichtungskommission und der an den Schlichtungsverfahren Beteiligten sind in den nachstehenden Regelungen niedergelegt.

Diese Schlichtungsordnung gilt für alle Mitglieder des Verbands für Klopfakupressur e.V.

Mit der gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

### **1. Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen, zwischen Mitgliedern der Vereinsorgane, zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern und den Vereinsorganen oder zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern, die sich auf:

- Mitgliedschaft
- Satzung
- Gremien-/Versammlungs- und/oder Vorstandsbeschlüsse
- ethische Richtlinien des Vereins

beziehen, ist vor Beschreiten des Klageweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

### **2. Aufgabe der Schlichtungskommission**

#### 2.1

Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken. Durch das Schlichtungsverfahren soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst freiwillig und eigenverantwortlich auf die Lösung ihres Konfliktes zu einigen.

#### 2.2.

Die für das Verfahren zusammengesetzte Schlichtungskommission hat den Sachverhalt zu erörtern, ggf. notwendige Festlegungen zu treffen und sich eine vorläufige Auffassung zur Sache zu erarbeiten. Die Schlichtungskommission ist berechtigt, im Bedarfsfall zur Aufklärung des Sachverhaltes selbst Zeugen oder Sachverständige zu laden.

### **3. Befangenheit – Ablehnung und Anerkennung der Ablehnung**

#### 3.1

Mitglieder der Schlichtungskommission sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen:

- wenn sie direkt oder indirekt einer der streitenden Parteien angehören,
- wenn sie mit den Parteien verwandt, verschwägert oder in sonstiger, engerer Weise verbunden sind.

#### 3.2

Mitglieder der Schlichtungskommission können sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit zu rechtfertigen oder auf Antrag von jedem Beteiligten des Schlichtungsverfahrens wegen Befangenheit abgelehnt werden.

#### 3.3

Über die Anerkennung der Ablehnung entscheidet die Schlichtungskommission selbst und zwar ohne die Mitwirkung des abgelehnten oder sich selbst ablehnenden Mitgliedes. Im Falle der Anerkennung der Ablehnung gilt das abgelehnte Mitglied der Schlichtungskommission für das bezeichnete Schlichtungsverfahren als nicht der Schlichtungskommission zugehörig.

#### 3.4

Mehr als ein Mitglied der Schlichtungskommission kann nicht abgelehnt werden. Falls jeder der Beteiligten ein Mitglied der Schlichtungskommission ablehnt, gilt der Ausgleich als wieder hergestellt und die Ablehnung als nicht anerkannt.

### **4. Anrufung – Antragstellung - Ladung**

#### 4.1

Die Schlichtungskommission kann entsprechend der Satzung von jedem (*ungekündigten*) Vereinsmitglied und Vereinsorgan angerufen werden.

#### 4.2

Der Antrag auf Durchführung einer Schlichtung ist schriftlich an die Schlichtungskommission zu richten. Der Schriftform ist mittels eines Formular des Vereins, als auch mittels eines Briefes oder einer E-Mail Genüge getan.

Ist dem Antragsteller die Schlichtungsstelle nicht bekannt, so kann der Antrag an den Vorsitzenden des Vereins gerichtet werden, der ihn unverzüglich der Schlichtungskommission weiterleitet.

#### 4.3

Aus dem Antrag muss der Sachverhalt im Einzelnen deutlich hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen unter Angabe der ladungsfähigen Adresse, Urkunden und sonstige Schriftstücke sind beizufügen.

Fehlen im Antrag notwendige Angaben, hat der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Schlichtungskommission den Antragsteller unter Fristsetzung aufzufordern, den Antrag zu ergänzen mit dem Hinweis, dass der Antrag nicht bearbeitet wird, wenn die geforderten Ergänzungen nicht erfolgen.

#### 4.5

Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages bei der Schlichtungskommission. Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich in Kopie zuzustellen, mit der Aufforderung binnen 3 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und innerhalb dieser Frist zu erklären, ob er mit einer Verhandlung vor der Schlichtungskommission einverstanden ist.

Die Stellungnahme des Antragsgegners ist dem Antragsteller unverzüglich in Kopie zuzustellen.

#### 4.6

Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragssteller und Antragsgegner damit einverstanden erklärt haben. Anderenfalls wird ein mündliches Verfahren durchgeführt.

#### 4.7

Der Vorsitzende der Schlichtungskommission setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung in Absprache mit den Beteiligten fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied der Schlichtungskommission diese Aufgabe.

#### 4.8

Die Ladungen ergehen schriftlich. Sie müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Verhandlung
- die Besetzung der Schlichtungskommission
- eine Belehrung nach 3.2
- den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären können
- den Hinweis, dass das persönliche Erscheinen zur mündlichen Verhandlung angeordnet ist und eine Vertretung durch Dritte, auch durch Rechtsanwälte, vor der Schlichtungskommission grundsätzlich nicht zulässig ist
- den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners in dessen Abwesenheit entschieden werden kann

#### 4.9

Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.

#### 4.10

Kann einer der Beteiligten den Termin nicht wahrnehmen, ist dies spätestens 1 Woche vor der Schlichtungsverhandlung der Schlichtungskommission mitzuteilen, andernfalls muss er für die evt. entstandenen Kosten aufkommen. Die Schlichtungskommission kann in Absprache mit den Beteiligten neu terminieren.

Bei Fernbleiben des Antragsgegners kann in dessen Abwesenheit entschieden werden.

#### 4.11

Der Ort der Verhandlung wird von der Schlichtungskommission bestimmt. Dieses soll in der Regel der Vereinssitz sein, sofern dies aufgrund des Wohnortes der Mitglieder der Schlichtungskommission zumutbar ist; der Wohnort der jeweiligen Beteiligten kann berücksichtigt werden.

## **5. Beteiligte**

#### 5.1

Beteiligte im Schlichtungsverfahren sind

- Antragssteller
- Antragsgegner
- Schlichter

#### 5.2

Von den 3 gewählten Mitgliedern der Schlichtungskommission müssen bei Schlichtungsverhandlungen mindestens 2 Mitglieder anwesend sein.

#### 5.3

Die Mitglieder der Schlichtungskommission unterliegen der Schweigepflicht und haben sowohl über die Verhandlung als auch die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Verhältnisse

der Beteiligten Stillschweigen zu wahren. Hiervon können sie nur im Einverständnis der beteiligten Parteien entbunden werden.

## **6. Schlichtungsverhandlung - Entscheidungen**

6.1

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich.

6.2

Die Schlichtungsverhandlung erfolgt mündlich und wird vom Vorsitzenden der Schlichtungskommission geleitet. Sie kann in Form einer Telefonkonferenz abgehalten werden. Verhandlungssprache ist Deutsch. In der Verhandlung wird der Sachverhalt mit den Beteiligten erörtert.

6.3

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Schlichtungskommission und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Vorsitzende der Schlichtungskommission bestimmt den jeweiligen Protokollführer.

Das Protokoll ist von allen Beteiligten durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

6.4

Die Entscheidung der Schlichtungskommission ergeht grundsätzlich nach der mündlichen Verhandlung. Sie ist den Beteiligten mündlich bekannt zu geben und schriftlich begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein, einer zu bestätigenden E-Mail oder eines zu bestätigenden Faxes spätestens 3 Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu zustellen.

An der Beratung über die Entscheidung nehmen nur die Mitglieder der Schlichtungskommission teil. Die Schlichtungskommission bewertet hierbei die Erörterung nach bestem Wissen und Gewissen.

6.5

Das Schlichtungsverfahren kann durch eine Erledigungserklärung beendet werden, wenn die/der Antragssteller/in eine entsprechende Erklärung in Schriftform oder zu Protokoll abgibt.

6.6

Das Schlichtungsverfahren kann durch Vergleich beendet werden, wenn alle Beteiligten einem Vergleich schriftlich oder zu Protokoll zustimmen.

6.7

Kommt es bei einem Ausschlussverfahren nicht zu einer Einigung, entscheidet über den Ausschluss endgültig die Mitgliederversammlung

6.8

Gegen die Schlichtungsentscheidung ist kein Einspruch möglich.

## **7. Protokolle – Gesprächsnotizen - Aktenvermerke**

7.1

Jede Aktivität der Schlichtungskommission ist schriftlich, in Form von Protokollen, Akten- und Gesprächsnotizen, E-Mail - und sonstigem Schriftverkehr, festzuhalten und von der Schlichtungskommission zu verwahren.

7.2

Die Schlichtungsunterlagen sind noch 6 Kalenderjahre nach Ablauf des Schlichtungsverfahrens aufzubewahren und danach zu vernichten.

7.3

Die Schlichtungsunterlagen können von den Beteiligten und dem Vorstand eingesehen werden.

## **8. Kosten der Schlichtungsverfahrens**

8.1

Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei.

8.2

Kosten von Zeugen und Sachverständigen gehen zu Lasten der durch den Schiedsspruch unterlegenen Partei. Bei Vergleichen trägt jeder Beteiligte seine Kosten. Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller bereits entstandene Kosten für Zeugen und Sachverständige.

Diese Schlichtungsordnung wurde am 18.Mai 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 19. Mai 2014 in Kraft.

## Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

An die Schlichtungskommission des Verbands für Klopfakupressur e.V.

### **Antragsteller:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel.Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### **Antragsgegner:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel.Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Formulierung des Antrages/Gegenstand des Begehrens und Begründung/kurze Sachverhaltsdarstellung:

**Als Zeugen sollen gehört werden:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel.Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel.Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Folgende Unterlagen sind als Anlagen beigefügt:**

\_\_\_\_\_  
Antragsteller Vereinsmitglied

**Hinweis:** Fehlen im Antrag notwendige Angaben, hat der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Schlichtungskommission den Antragsteller unter Fristsetzung aufzufordern, den Antrag zu ergänzen mit dem Hinweis, dass der Antrag nicht bearbeitet wird, wenn die geforderten Ergänzungen nicht erfolgen.